

Statuten «Verein Kinderbetreuung Arche Rothrist»

(Version MV vom 06.04.2022)



1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein Kinderbetreuung Arche Rothrist" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Artikel 60ff mit Sitz in Rothrist.

2. Ziel & Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung; zu diesem Zweck führt er eine oder mehrere entsprechende Institutionen. Diese Institutionen bieten Kindern ab ca. vier Monaten bis zur 6. Primarschulklasse eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages an. Für Kinder und Jugendliche ab der 4. Klasse steht das Angebot «Mittagstisch» oder «take away» Mittagessen zur Verfügung.

Die Kinderbetreuung Arche steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktivmitglieder, Gönner/innen und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen und die den Jahresbeitrag bezahlen. Alle Mitglieder bezahlen einen festen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand und die Leitung der Kinderbetreuung Arche beschliessen gemeinsam über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Aktivmitglieder sind Angestellte der Kinderbetreuung Arche, die Mitglieder des Vorstands des Vereins, die Eltern, sowie weitere natürliche oder juristische Personen, denen die Aktivmitgliedschaft verliehen wird.

Gönner/innen sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele und Interessen des Vereines unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands und/oder der Leitung der Kinderbetreuung Arche, durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

4.1 Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft ist mit einem Beitritts gesuch (Anmeldung zur Betreuung oder Mittagstisch) zu beantragen und wird durch Bezahlung des Jahresbeitrags erworben.

Der Austritt der Aktivmitglieder mit einem Betreuungsverhältnis mit der Institution, erfolgt gleichzeitig mit der Kündigung des Betreuungsplatzes, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist gemäss Vertrag. Die Mitgliedschaft der übrigen Aktivmitglieder erlischt durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss der Leitung Kinderbetreuung Arche oder dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied des Vereins ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und stimmberechtigt.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, dessen Interessen zu wahren, den jährlichen Mitgliederbeitrag und die Betreuungskosten zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 31. März des Jahres fällig.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Subventionen / Betriebsbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge, Spenden und Zuwendungen
- Ausserordentliche Beiträge (z.B. Erlös aus Veranstaltungen)

6. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Revisoren/Revisorinnen oder eine juristische Person, welche/r die Buchführung nach dem Jahresabschluss anhand Stichproben kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge (bis max. CHF 100.- pro Jahr).
- Die Vorstandsmitglieder sind nach ihrer Wahl in den Vorstand vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin.

Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitgliedern.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Aktivmitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Leitung der Kinderbetreuung Arche nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat ein Stimmrecht.

Allfällige Beschwerden sind an den Vereinsvorstand zu richten, welcher als Ombudsstelle amtet.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

10.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die strategische (finanzielle und administrative) Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institutionen übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet in Fragen des Personalwesens gemeinsam mit der Leitung der Kinderbetreuung Arche.

10.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

11. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird kollektiv zu zweien ausgeführt.

12. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder, die mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder darstellen müssen, notwendig.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Das bei einer Auflösung des Vereins verfügbare Vereinsvermögen ist einer Organisation mit vergleichbaren Zwecken zuzuführen mit Sitz in der Schweiz.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. April 2022 anstelle von jenen der Mitgliederversammlung vom 23.03.16 in Kraft.

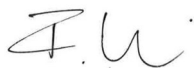
Rothrist, 06. April 2022



Andrea Schenker



Dorine Hauri



Fabienne Illi Kaufmann



Christoph Eggenschwiler